

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die **Kassen-Nachscha**u soll das Entdeckungsrisiko unehrlicher Unternehmer erhöhen und damit generalpräventiv wirken. Eine Nachschauquote von 2,4 % der Betriebe kann das nicht gewährleisten. Wir zeigen, warum der Bundesrechnungshof häufigere Kassen-Nachschaue fordert. Zudem beleuchten wir die Risiken der **Familien- genossenschaft**, die sich vor allem in den sozialen Medien großer Beliebtheit erfreut. Der **Steuertipp** zeigt, wie einfach die Besteuerung von „Exchange Traded Funds“ (**ETFs**) ist.

Bargeld

Bundesrechnungshof fordert häufigere Kassen-Nachschaue

Durch Steuerbetrug in bargeldintensiven Branchen entgehen dem deutschen Fiskus jährlich schätzungsweise Einnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat kritisiert, dass angesichts von **Betrugsquoten von bis zu 80 %** viel zu selten staatliche Kontrollen stattfinden. Der BRH bemängelt, dass die Finanzverwaltung tatsächlich nur höchstens 15.000 Kassen-Nachschaue pro Jahr durchführt. Für unehrliche Steuerzahler besteht also kaum ein Risiko, entdeckt zu werden. Eine präventive Wirkung kann die Kassen-Nachschaue aus Sicht des BRH daher nicht entfalten.

Hinweis: Über eine Kassen-Nachschaue kann das Finanzamt unangekündigt und spontan die Kassenaufzeichnungen und -buchungen direkt

vor Ort in den Betrieben prüfen. Über dieses Kontrollinstrument sollten ursprünglich jährlich 2,4 % aller Betriebe überprüft werden - das sind aber nur rund 190.000 Betriebe pro Jahr, so dass jeder Betrieb damit durchschnittlich nur alle 42 Jahre mit einer Kassen-Nachschaue rechnen müsste.

Dem Bundesfinanzministerium (BMF) ist es laut BRH nicht gelungen, mit den Bundesländern Ziele für die Zahl der Kassen-Nachschaue und Grundlagen einer einheitlichen Ausgestaltung zu vereinbaren. Es hat diese Bemühungen auf unbestimmte Zeit verschoben. Laut BRH ist das nicht hinnehmbar, und das BMF muss die milliarden schweren Steuerausfälle in bargeldintensiven Branchen entschlossen eindämmen.

Hinweis: Nach der Evaluierung des Kassen gesetzes im Jahr 2025 hält das BMF Vollzugsvereinbarungen mit den Ländern ab dem Jahr 2027 zumindest für denkbar.

In dieser Ausgabe

- Bargeld:** Bundesrechnungshof fordert häufigere Kassen-Nachschaue 1
- Gestaltungsmodell:** Die Familien- genossenschaft ist ein heißes Eisen 2
- Erbschaft:** Verstoß gegen die Behaltensfrist vereitelt Optionsverschonung 2
- Außenhandel:** Intrahandelsstatistik-Anmelde schwellen wurden rückwirkend angehoben 3
- Bilanzierung:** Wenn der Schuldner eine Forderung bestreitet, gilt ein Aktivierungsverbot 3
- 1%-Regelung:** Selbstgetragene Fährkosten im Urlaub sind Privatvergnügen 4
- Steuertipp:** Besteuerung von ETFs ist unkompliziert 4

Gestaltungsmodell

Die Familiengenossenschaft ist ein heißes Eisen

In jüngster Zeit werden zunehmend sogenannte Familiengenossenschaften gegründet. Sie bestehen im Kern aus Angehörigen einer Familie und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie umfangreiche Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zugerechnet werden können. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Fahrzeuge, Urlaubsreisen, Freizeitaktivitäten, maßgeschneiderte Kleidung, Haustiere oder **Bauvorhaben** wie Garagen, Saunen oder Swimmingpools auf den Grundstücken der Mitglieder.

Die Mitglieder dieser Familiengenossenschaften vertreten gemeinhin die Ansicht, dass solche Aufwendungen zulässig und als **Betriebsausgaben** abzugsfähig seien. Sie stützen dies auf das Genossenschaftsgesetz, wonach die Genossenschaft den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale und kulturelle Belange fördern soll. Daraus folgern sie auch eine volle Abzugsfähigkeit der **Vorsteuer**.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familien-genossenschaften geäußert:

Hinsichtlich der Körperschaftsteuer gelten die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) auch bei Genossenschaften. Vorbehaltlich der stets notwendigen Prüfung im Einzelfall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Aufwendungen für die **private Lebensführung** der Mitglieder vGA darstellen.

Die Beurteilung des Vorsteuerabzugs von Familiengenossenschaften erfolgt ausschließlich auf Grundlage **umsatzsteuerlicher Prinzipien**, wobei maßgeblich ist, ob die Aufwendungen für unternehmerische oder für unternehmensfremde Tätigkeiten verwendet werden.

Ein Vorsteuerabzug ist nur für Leistungen zulässig, die für ein Unternehmen und dessen unternehmerische Tätigkeit eingesetzt werden. Aufwendungen, die der **privaten Förderung der Mitglieder** dienen, sind dem unternehmensfremden Bereich zuzuordnen und schließen folglich einen Vorsteuerabzug aus. Dabei ist es unerheblich, wie der Unternehmensgegenstand in der Satzung definiert ist oder wie das genossenschaftsrechtliche Verständnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgestaltet ist.

Hinweis: Das Modell Familiengenossenschaft verfolgt das Ziel, private Ausgaben dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Die Finanzämter und die Finanzgerichte beurteilen diese Form der

Steuergestaltung sehr kritisch. Auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum. Nutzen Sie unser Beratungsangebot hinsichtlich dieser Risiken!

Erbschaft

Verstoß gegen die Behaltensfrist vereitelt Optionsverschonung

Wer **Betriebsvermögen** erbt oder geschenkt bekommt, kann unter bestimmten Voraussetzungen von Befreiungen von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer profitieren. So soll eine Weiterführung des Betriebs erleichtert werden, damit für die Zahlung der Steuer nicht Teile des Unternehmens verkauft werden müssen. Um die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, sind auch bestimmte Fristen einzuhalten. Die Steuerbefreiung kann rückwirkend entfallen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (z.B., wenn sich die Lohnsumme vermindert). Das Finanzgericht Münster (FG) ist der Frage nachgegangen, wann ein Verstoß gegen die Behaltensfrist vorliegt.

Der Kläger ist Erbe eines Einzelunternehmens. Innerhalb eines Jahres übertrug er dieses im Wege einer Ausgliederung auf eine neugegründete GmbH. Als Gegenleistung erhielt er alle Geschäftsanteile und eine Darlehensforderung gegen die GmbH. Ein Teil der Forderung wurde zum Jahresende in eine Kapitalrücklage der GmbH umgewandelt. Nach Ansicht des Finanzamts war die Ausgliederung ein Verstoß gegen die **Behaltensfrist**, weil dem Kläger neben den Geschäftsanteilen zusätzlich eine Darlehensforderung als Gegenleistung gewährt worden war.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn der Erwerber innerhalb der **fünfjährigen Behaltensfrist** einen Gewerbebetrieb veräußert. Die Ausgliederung des Einzelunternehmens in die GmbH war unschädlich, soweit der Kläger als Gegenleistung Anteile an der GmbH erhalten hat. Der Sinn der Steuervergünstigungen ist, dass das Unternehmen nicht ganz oder teilweise in die private Sphäre übertragen wird. Daher ist entnommenes Betriebsvermögen, selbst wenn es dem Unternehmen im Anschluss erneut als Fremdkapital zur Verfügung gestellt wird, nicht begünstigt. So liegt der Fall hier. Der Kläger hat für die Einbringung des Einzelunternehmens neben den Gesellschaftsanteilen zusätzlich eine Darlehensforderung gegenüber der GmbH erhalten. Dadurch hat er die Bindung dieses Vermögensteils zum Betrieb gelöst und das Vermögen insoweit auf die **private Ebene verlagert**. Irrelevant für die Beurteilung ist, dass die Buchwerte weiterhin

fortgeführt werden. Entscheidend ist die Darlehensgewährung und die damit einhergehende Verlagerung, die wie ein schädlicher Veräußerungsvorgang gewertet wird.

Hinweis: Der Kläger hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Nutzen Sie bei solchen Unternehmensumstrukturierungen im Vorfeld unbedingt unser Beratungsangebot!

Außenhandel

Intrahandelsstatistik-Anmeldeschwellen wurden rückwirkend angehoben

Mit dem Außenhandelsstatistikänderungsgesetz und der Änderungsverordnung zur Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung wurden wesentliche Entlastungen für Unternehmen eingeführt. Ziel ist es, die **bürokratischen Belastungen** durch die Meldung von Warenbewegungen innerhalb der EU zu reduzieren und die Verwaltung zu vereinfachen. Rückwirkend zum 01.01.2025 wurden die Anmeldeschwellen zur Intrahandelsstatistik (Intrastat) angehoben:

- **Versendungen** (Exporte in andere EU-Mitgliedstaaten): Die Meldepflicht gilt erst, wenn der Warenwert im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr 1 Mio. € überschreitet (bisher: 500.000 €).
- **Eingänge** (Importe aus anderen EU-Mitgliedstaaten): Die Meldepflicht greift erst, wenn der Warenwert 3 Mio. € überschreitet (bisher: 800.000 €).

Überschreitet ein Unternehmen im laufenden Kalenderjahr eine dieser Schwellen, besteht **ab dem Monat der Überschreitung** eine Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung. Unternehmen, die die neuen Schwellenwerte weder im letzten Jahr noch bisher im Jahr 2025 überschritten haben, sind ab sofort von der Pflicht zur Abgabe der Intrastat-Anmeldungen befreit. Die Meldungen müssen erst bei Überschreiten der neuen Schwellenwerte wieder aufgenommen werden. Eine freiwillige weitere Meldung bleibt möglich.

Durch die Anhebung der Schwellenwerte sinkt die Zahl der meldepflichtigen Unternehmen deutlich. Viele mittelgroße Firmen sind nun von der Meldepflicht befreit, was die Bürokratie erheblich reduziert. Auch die **Bagatellgrenzen** wurden erhöht, so dass vereinfachte Anmeldungen von Warenzusammenstellungen möglich sind.

Das Änderungsgesetz schafft zudem Klarheit zu Meldepflichten, etwa zur Korrektur fehlerhafter Meldungen und zur Anmeldung von Teilsendun-

gen. Ein aktualisierter Leitfaden zur Intrastat erklärt diese Neuerungen. Bereits abgegebene Intrastat-Meldungen für Januar 2025 bleiben gültig und müssen nicht neu eingereicht, aber bei Bedarf korrigiert werden.

Hinweis: Die Schwellenwerte können sich in anderen EU-Ländern abweichend entwickeln. Unternehmen sollten daher die jeweiligen nationalen Vorschriften prüfen, um ihre Meldepflichten zu erfüllen.

Bilanzierung

Wenn der Schuldner eine Forderung bestreitet, gilt ein Aktivierungsverbot

Bei der Bilanzerstellung sind Forderungen zu aktivieren. In der Regel geschieht das im Umlaufvermögen, weil die Forderungen meist zeitnah eingezogen werden. Beispiele hierfür sind Kundenforderungen oder kurzfristige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Oftmals machen diese Forderungen einen großen Posten im Umlaufvermögen aus. Allerdings können und dürfen nicht alle Forderungen in der Bilanz aktiviert werden. Hier gilt nämlich auch das **Vorsichtsprinzip**, wonach Forderungen, die zum Beispiel bestritten wurden, nicht aktiviert werden dürfen. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Teilwertabschreibung einer bestrittenen Forderung auseinandergesetzt.

Die Klägerin betrieb eine Unternehmensberatung. Den Gewinn ermittelte sie durch **Bestandsvergleich**. Ihre Bilanz enthielt Forderungen gegenüber einer Kundin aus Beratungsleistungen. Diese wurden in voller Höhe wertberichtet. Das Finanzamt erkannte dies allerdings nicht an, weil weder ein Mahnverfahren noch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden waren.

Die Klage vor dem FG hatte jedoch Erfolg. Die Wertberichtigung war zulässig. In einem Schreiben des Rechtsanwalts der Kundin wurden die **Beratungsleistungen insgesamt bestritten**. Forderungen eines Dienstleisters auf Bezahlung sind grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zu aktivieren, zu dem dieser seine Dienstleistung vertragsgemäß erbracht hat. Auf Rechnungsstellung oder Fälligkeit kommt es nicht an. Die Klägerin durfte aufgrund des vollständigen Bestreitens durch die Kundin im November 2014 die offenen Forderungen in der Steuerbilanz zum Bilanzstichtag 31.12.2014 nicht (mehr) aktivieren.

Insoweit bestand kein Aktivierungswahlrecht, sondern für die Handels- und für die Steuerbilanz ein **Aktivierungsverbot**. Daher wurden die einzelnen Forderungen durch eine Teilwertabschreibung auf null ausgebucht. Auch etwaige Erfolgs-

aussichten eines Gerichtsprozesses sind nicht von Bedeutung. Die Forderung kann nicht - auch nicht teilweise - aktiviert werden, weil die Ansprüche durch das Schreiben des Anwalts der Kundin ernsthaft bestritten wurden.

1-%-Regelung

Selbstgetragene Fährkosten im Urlaub sind Privatvergnügen

Viele Arbeitnehmer dürfen einen Firmenwagen, den ihr Arbeitgeber ihnen überlässt, auch privat nutzen. Falls nicht ausnahmsweise die Fahrtenbuchmethode angewendet wird, ist der monatliche steuer- und beitragspflichtige **geldwerte Vorteil** nach der 1-%-Regelung zu ermitteln.

Mit diesem Wertansatz ist die Privatnutzung steuer- und beitragsrechtlich abgegolten. Zu den abgegoltenen Kosten zählen neben den von der Fahrleistung abhängigen Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe auch regelmäßig wiederkehrende feste Kosten (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Aufwendungen für Stellplatz oder Garage). Für Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, ein bestimmtes **privates Ziel** aufzusuchen, gilt die Abgeltungswirkung der 1-%-Regelung jedoch nicht. Hierzu zählen etwa Fähr-, Maut- oder Vignettencosten. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet daher laut Bundesfinanzhof einen neben der 1-%-Regelung zusätzlich zu versteuernden geldwerten Vorteil.

Das gilt spiegelbildlich auch für ein vom Arbeitnehmer gezahltes Nutzungsentgelt, das den geldwerten Vorteil mindert. Daher können nur solche vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1-%-Regelung erfasst wären. Vom Arbeitnehmer selbstgetragene Fähr-, Maut- oder Vignettencosten sowie Parkgebühren für **Privatfahrten** dürfen nicht auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

Steuertipp

Besteuerung von ETFs ist unkompliziert

Unter Anlegern erfreuen sich „Exchange Traded Funds“ (ETFs) seit Jahren großer Beliebtheit. Sie sind eine transparente, flexible und unkomplizierte Form der **Geldanlage**, um von Kursgewinnen an der Börse zu profitieren.

Die Besteuerung von ETFs übernehmen die depotführenden Banken, sofern sie in Deutschland ansässig sind. Sie führen die **Vorabpauschale und die Abgeltungsteuer** an das Finanzamt ab. In diesem Fall müssen Steuerzahler nichts weiter unternehmen. Die bereits versteuerten Kapitalerträge müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Steigt der Wert eines ETF, werden **beim Verkauf** Steuern fällig. Der Gewinn wird mit 25 % Abgeltungsteuer belastet; hinzu kommen der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer mit - je nach Bundesland - 8 % oder 9 % der Abgeltungsteuer. Die Steuerlast liegt somit zwischen 26,38 % und 28 %. Ausschüttende Fonds, die Gewinne sofort auszahlen, werden bei der Auszahlung auf die gleiche Weise besteuert.

Hinweis: In vielen Fällen kommt der Steuerabzug gar nicht zum Tragen, denn der Sparerpauschbetrag von 1.000 € pro Person und Jahr belässt Kapitalgewinne bis zu dieser Höhe steuerfrei. Der automatische Steuereinbehalt durch die Bank lässt sich aber nur verhindern, wenn bei der depotführenden Bank ein Freistellungsauftrag eingerichtet wurde.

Je nach Art des Fonds wird ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns nicht besteuert. Bei ETFs mit einem Aktienanteil von mehr als 51 % bleiben 30 % des Gewinns steuerfrei. Bei Mischfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 25 % werden 15 % des Gewinns nicht besteuert. Bei Immobilienfonds mit mehr als der Hälfte Immobilien sind 60 % des Gewinns steuerfrei, bei Auslandsimmobilienfonds sogar 80 %. Ist der Aktien- oder Immobilienanteil geringer, gibt es keine Gewinnfreistellung. Für Anleihen- oder Rohstoff-ETFs gibt es keine Teilfreistellung.

Bei thesaurierenden Fonds wird der Gewinn einbehalten und direkt wieder angelegt. Damit die Besteuerung nicht ewig in die Zukunft verschoben wird, werden jährlich **Vorabsteuern** erhoben. Wird der Fonds eines Tages - unter Umständen nach Jahrzehntelanger Haltedauer - verkauft, ist ein Teil der Wertsteigerung bereits versteuert worden. Zum Verkaufszeitpunkt werden von der Abgeltungsteuer die gezahlten Vorabpauschalen abgezogen, und nur die Differenz wird besteuert. Somit sind ausschüttende und thesaurierende ETFs am Ende steuerlich gleichgestellt.

Mit freundlichen Grüßen